Informationen zur Testamentserstellung

2 Gestaltung Ihres Testaments
7 Vererben oder Vermachen? Wo liegt der Unterschied?
10 Vorsorge über das Testament hinaus
12 Ansprechpartner

Diese Broschüre wurde in **Zusammenarbeit von Don Bosco Mission Bonn, Don Bosco Stiftung** und **Deutscher Provinz der Salesianer Don Boscos** erstellt. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Broschüre die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stand: 02/2026

SO VERFASSEN SIE IHREN LETZTEN WILLEN

Gestaltung ihres Testaments

Das handschriftliche Testament

Das Testament muss eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben werden. Bei Änderungswünschen an einem bestehenden Testament empfiehlt es sich, das alte Testament zu vernichten und ein neues Testament zu verfassen. Damit beugt man Streitigkeiten vor.

Wichtig ist, dass weder eine Schreibmaschine noch ein PC genutzt werden. Ein handschriftliches Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein. Denken Sie an Namen, Datum und Unterschrift. Diesbezüglich gibt es keinerlei Ausnahmen, damit später notfalls über eine Handschriftenanalyse die Echtheit des Testaments bestätigt werden kann.

Weitere Voraussetzungen: Die Personen müssen volljährig und des Lesens mächtig sein. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn jemand nur sehr schlecht sehen kann.

Das handschriftliche Testament würde dann nicht anerkannt werden, so dass Personen, die des Lesens nicht mächtig sind, ihr Testament nur durch eine Erklärung gegenüber einem Notar errichten können.

Das notarielle Testament

Um juristisch auf Nummer sicher zu gehen, bietet es sich an, die Hilfe eines Notars in Anspruch zu nehmen. Zum einen besteht die Möglichkeit, dem Notar das Testament, beziehungsweise ein Schriftstück mit dem Letzten Willen zu übergeben oder ihm den Letzten Willen mündlich mitzuteilen, damit er später vom Notar schriftlich fixiert wird.

Aufgabe des Notars ist es, das Testament zu beurkunden und die entsprechende Niederschrift vom Erblasser bestätigen zu lassen.

Zum anderen kann der Erblasser sich von einem Notar beraten und bei der gesetzeskonformen Formulierung des Testaments helfen lassen. Damit ist gewährleistet, dass der letzte Wille korrekt festgehalten wird.

Die Kosten für ein solches notarielles Testament, das amtlich verwahrt wird, richten sich nach dem Vermögen, das vererbt werden soll. Der Notar gibt das Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung. Er stellt damit sicher, dass es nicht verloren gehen oder gefälscht werden kann und nach dem Tod des Erblassers eröffnet wird.

Ein **notarielles Testament** bietet Ihnen den Vorteil einer fachkundigen Beratung und damit ein Höchstmaß an **Rechtssicherheit**. Ferner ersetzt es Ihren Erben den **gebührenpflichtigen Erbschein** (amtliche Urkunde des Nachlassgerichtes, die feststellt, wer Erbe ist), dessen Erteilung ebenfalls Kosten (Gerichts- und gegebenenfalls Notarkosten) verursacht und sich mitunter sehr lange hinziehen kann.

Die Aufbewahrung Ihres Testaments

Wollen Sie Ihr handschriftliches Testament zuhause aufbewahren, sollten Sie dafür Sorge tragen, dass Ihre Angehörigen oder eine nahestehende Vertrauensperson es auffinden können, um es beim Nachlassgericht abzugeben. Am besten legen Sie es mit anderen wichtigen Dokumenten zusammen ab und informieren eine Ihnen nahestehende Person, wo Sie diese Unterlagen aufbewahren.

Alternativ können Sie Ihr handschriftliches Testament auch eigenhändig beim Nachlassgericht, d. h. dem Amtsgericht an Ihrem Wohnort, in amtliche Verwahrung geben, um es vor Verlust oder Fälschung zu schützen und dessen Eröffnung zu garantieren. Die Kosten betragen pauschal 75 Euro für die Hinterlegung und 15 Euro für die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister durch das Gericht.

Das Zentrale Testamentsregister

Das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland enthält die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerelevanten Urkunden, die von einem Notar von Amtswegen oder von Privatpersonen freiwillig in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerelevante Urkunden geprüft.

Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen registriert sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

Der Testamentsvollstrecker

Damit Sie sicher sein können, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt wird, können Sie eine Person Ihres Vertrauens testamentarisch als Testamentsvollstrecker einsetzen. Die Testamentsvollstreckung ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Besprechen Sie mit dem Betreffenden, ob er dieses Amt wahrnehmen möchte.

Wenn Sie aus Ihrem persönlichen Umfeld niemanden damit betrauen möchten, kann durch das Nachlassgericht eine geeignete Person eingesetzt werden, wenn Sie dies in Ihrem Testament vermerken.

Testamentsvollstrecker kann auch ein Anwalt, Notar oder eine juristische Person sein.

Ein Testamentsvollstrecker muss sein Amt redlich und ordnungsgemäß verwalten und den Erben Rechenschaft ablegen. Für die Ausübung dieses Amtes erhält er nach dem Gesetz eine angemessene Vergütung. Hierbei können Sie in Ihrer letztwilligen Verfügung als Erblasser die Vergütung entweder betragsmäßig festlegen oder z. B. auf die Rheinische Tabelle oder die Empfehlung des Deutschen Notarvereins als Basis für die Berechnung der angemessenen Vergütung verweisen.

Verschaffen Sie sich einen **Überblick** über Ihre **Vermögenssituation** sowohl über Vermögensgegenstände als auch über Verbindlichkeiten. Bewährt hat sich dafür das **Anlegen eines Ordners** mit den für den Todesfall wichtigen Unterlagen (Stammbuch, Versicherungen, Banken etc.) und einer Aufstellung der sofort zu treffenden Maßnahmen.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und dessen Familienstand. Bei Eheleuten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften zudem nach dem Güterstand.

Zu den gesetzlichen Erben zählen die Verwandten wie Kinder, Eltern oder Geschwister sowie Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner.

Nur wenn bei einem unverheirateten Erblasser kein Verwandter zu ermitteln ist, erbt der Staat.

Stiefkinder, geschiedene Ehepartner, Verschwägerte, nicht eingetragene Lebensgefährten und Freunde sind keine gesetzlichen Erben.

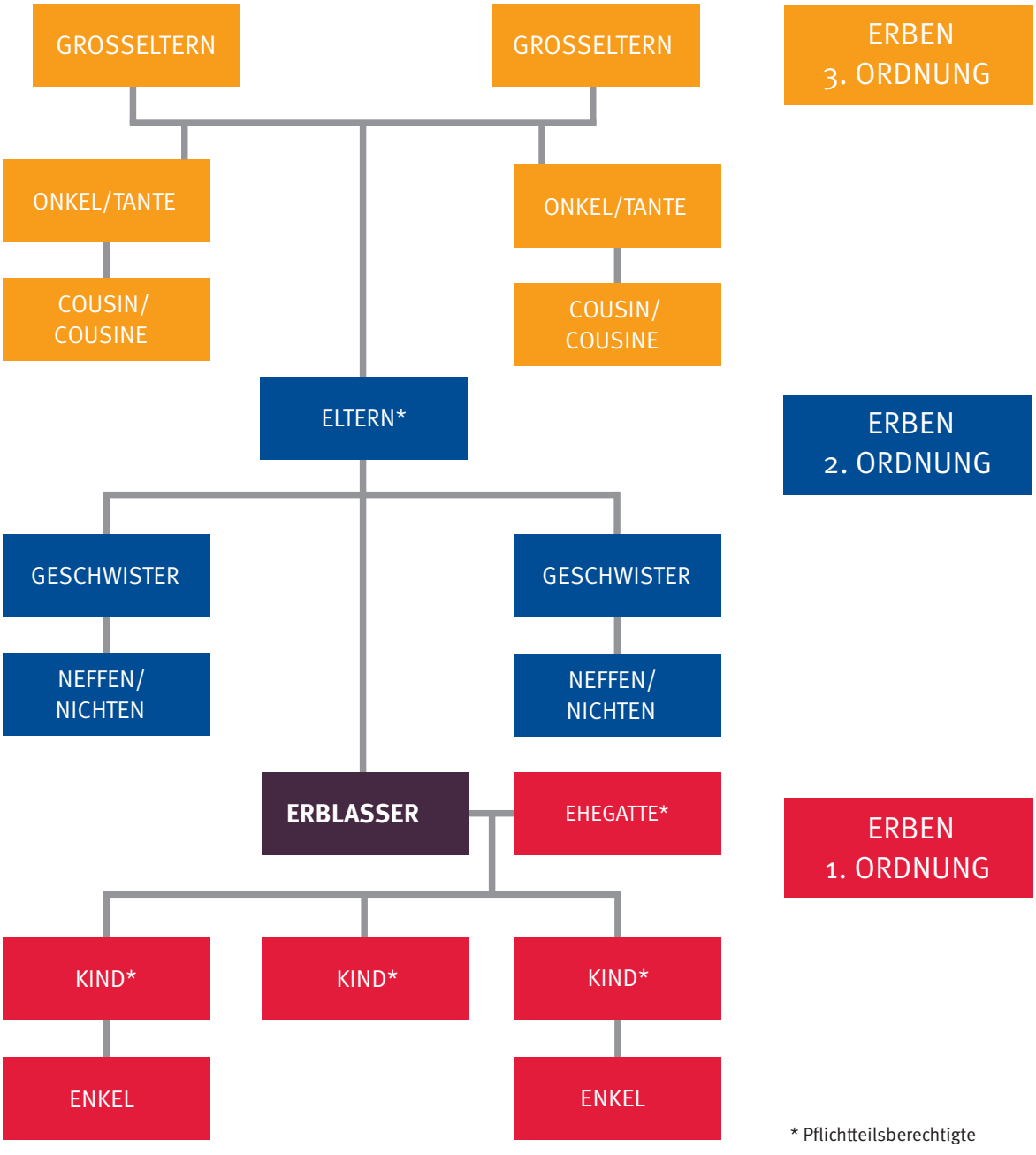

* Pflichtteilsberechtigte

Das Erbrecht der Verwandten

Der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bestimmt, wer von den Verwandten mit welchem Anteil erbberechtigt ist. So teilt das Gesetz die Verwandten in drei Ordnungen ein, wobei Verwandte einer vorhergehenden Ordnung Verwandte einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausschließen.

Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näheren Verwandten die Abkömmlinge, d. h. Kinder und nachrangig deren Kinder, von der Erbfolge aus.

Die Erben 2. Ordnung sind Eltern und nachrangig deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten und Neffen. Zu den Erben 3. Ordnung gehören die Großeltern und nachrangig deren Abkömmlinge wie Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen und deren Abkömmlinge.

Das Erbrecht der Ehepartner

Für den Ehepartner (oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) gilt eine Sonderregelung, da er mit dem Erblasser nicht blutsverwandt ist. Lebte das Paar im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, erhält der überlebende Ehepartner neben Verwandten der 1. Ordnung den Hausrat und die Hälfte der Erbmasse. Die Kinder teilen sich die andere Hälfte. War das Paar kinderlos, erhält der überlebende Ehepartner neben Erben 2. Ordnung drei Viertel des Vermögens des Verstorbenen, die Eltern des Verstorbenen erben als Verwandte 2. Ordnung ein Viertel, d. h. je ein Achtel. Sind weder Verwandte 1. noch 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der länger lebende Ehepartner die gesamte Erbschaft.

Das gemeinsame Ehegatten-Testament

Einen letzten Willen zu verfassen, ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Deshalb dürfen nur Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften ein gemeinsames Testament verfassen. Auch hierbei gelten die für Testamente üblichen Formalien.

Das bekannteste Ehegatten-Testament ist das sogenannte „Berliner Testament“, dabei setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben ein und ihre Kinder oder eine gemeinnützige Organisation zu Erben des Längerlebenden. Auch eingetragene Lebenspartnerschaften können dieses Modell nutzen. Der Grundgedanke dieser Regelung ist die gegenseitige Absicherung der beiden Ehe- oder Lebenspartner. Das Berliner Testament kann aus diesem Grund auch nur von beiden Partnern gemeinsam gestaltet werden, wobei es beim eigenhändigen Ehegattentestament ausreicht, wenn einer der beiden Partner das Testament mit Datumsangabe und Unterschrift verfasst und der andere den Satz „Dies ist auch mein letzter Wille“ daruntersetzt und mit Datumsangabe unterschreibt.

Da die Schlusserben (Kinder/gemeinnützige Organisation) erst nach dem Tod des Überlebenden erben, wird das Vermögen des zuerst Verstorbenen zweimal vererbt, so dass gegebenenfalls zweimal Erbschaftsteuer anfällt, wenn die Freibeträge überschritten werden und keine Befreiung von der Erbschaftsteuer besteht, wie bei gemeinnützig anerkannten Körperschaften.

Auch sonst ist Vorsicht geboten: Denn viele wissen nicht, dass wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinsamen Testament eine Bindungswirkung entfalten und nach dem Tod eines der beiden Ehegatten von dem Längerlebenden nicht mehr geändert werden können. Der überlebende Ehegatte ist danach an die ursprünglichen

Regelungen gebunden, was nicht immer beabsichtigt ist.

Sollte die Bindungswirkung für den längerlebenden Ehegatten (eingetragenen Lebenspartner) nicht gewünscht sein, muss im Testament eine entsprechende Befreiung von der Bindungswirkung hinsichtlich der wechselbezüglichen Verfügungen aufgenommen werden.

Sollten Sie über diese Sonderform des Testamentes nachdenken, ist daher eine Beratung durch einen Anwalt oder Notar zu empfehlen.

Der Pflichtteil

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge weitestgehend außer Kraft setzen. Wenn Sie aber nächste Verwandte, den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner testamentarisch von der Erbfolge ausschließen, haben diese Personen einen Pflichtteilsanspruch. Pflichtteilsberechtigt sind neben dem Ehegatten bzw. eingetragenem Lebenspartner die Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind. Nicht pflichtteilsberechtigt sind dagegen u. a. Geschwister und Großeltern. Beim Pflichtteil handelt es sich um einen reinen Geldanspruch, dessen Höhe sich nach der Hälfte des gesetzlichen Erbteils richtet.

Vererben oder **Vermachen** – Wo liegt der **Unterschied**?

Die Erbschaft

Durch die Einsetzung eines Erben bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Er tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein. Das bedeutet er erbt Ihr Vermögen, aber auch Ihre Schulden und andere Verpflichtungen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis können Sie einem Menschen oder einer gemeinnützig anerkannten Körperschaft wie z. B. einer gemeinnützigen Stiftung oder einer karitativen Einrichtung einen bestimmten Vermögensgegenstand zuwenden.

Hierbei kann es sich um Geldbeträge, Wertpapiere, Immobilien oder sonstige Wertgegenstände handeln.

Der Vermächtnisnehmer erhält durch das Vermächtnis einen schuldrechtlichen Aspruch gegen den/die Erben auf Herausgabe des Gegenstandes bzw. Übertrag des Wertes.

Vermächtnise sind (sofern nichts anderes geregelt wird) sofort mit dem Erbfall fällig. Die Erben sind verpflichtet, solche Vermächtnisse wie Nachlassschulden zu erfüllen.

Der Erbvertrag

Eine andere Möglichkeit der letztwilligen Verfügung ist der Erbvertrag. Bei einem Erbvertrag gibt es mindestens zwei Vertragsparteien. Unter Mitwirkung eines Notars wird hierbei ein Vertrag geschlossen.

Der Erbvertrag bzw. die vertragsmäßigen Verfügungen im Erbvertrag entfalten eine Bindungswirkung und können ohne Widerrufsvorbehalt einseitig nicht mehr geändert werden.

Ein Erbvertrag bietet sich an, wenn man bestimmte Regelungen verbindlich treffen und verhindern will, dass sie später von einem der Beteiligten einseitig geändert werden.

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag müssen jedoch alle Parteien zustimmen.

Die Erbschaftssteuer

Rein rechtlich ist ererbtes Vermögen ein Gewinn von Todes wegen und muss versteuert werden, wenn die geltenden Freibeträge überschritten werden. Es gelten die untenstehenden Freibeträge und Steuerklassen:

Steuerfreibeträge bei Erbschaft und Schenkung	
Steuerklasse 1	**Freibetrag**
Ehepartner	500.000 Euro
Eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 Euro
Enkel, Stiefenkel	200.000 Euro
Urenkel	100.000 Euro
Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	100.000 Euro
Steuerklasse 2	
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten	20.000 Euro
Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung	20.000 Euro
Steuerklasse 3	
Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und andere	20.000 Euro

Erbschaftssteuern bei Erbschaft und Schenkung			
Steuerpflichtiges Vermögen bis *	**Steuerklasse 1**	**Steuerklasse 2**	**Steuerklasse 3**
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

*nach Abzug der Freibeträge

Demgegenüber sind letztwillige Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Körperschaften von der Erbschaftsteuer befreit und zwar unabhängig davon, wie hoch sie sind.

Erbe oder Schenkung einbringen

Wird eine Erbschaft oder ein Vermächtnis vom Erben oder Vermächtnisnehmer ganz oder teilweise innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall (= Todestag des Erblassers) in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht, erlischt die darauf entfallende Erbschaftsteuer für die Vergangenheit, so dass dafür bereits gezahlte Erbschaftsteuer komplett oder anteilig wieder erstattet wird. Dasselbe gilt für die Schenkungssteuer, wenn ein Beschenkter eine Schenkung ganz oder teilweise innerhalb von 24 Monaten nach der Schenkung an eine gemeinnützige inländische Stiftung überträgt. Alternativ kann der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte den zugewendeten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringen.

Ob eine Erstattung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der Höhe der individuellen Erbschaft und der persönlichen Einkommensteuer ab.

Freibeträge und Steuersatz – ein Beispiel: Sohn Max erhält in 2024 von seinem Vater schenkungsweise Vermögenswerte in Höhe von 400.000,– Euro. Ein gutes Jahr später verstirbt der Vater und vererbt ihm Bargeld in Höhe von 150.000,– Euro. Da seit der Schenkung keine 10 Jahre vergangen sind und der Sohn seinen Freibetrag bereits voll ausgeschöpft hat, muss er für die 150.000,– Euro 11 % Erbschaftsteuer entrichten, also 16.500,– Euro.
Wenn Max innerhalb von zwei Jahren (24 Monaten) nach dem Todestag seines Vaters 80.000,– Euro von seiner Erbschaft an eine gemeinnützige Stiftung spendet, muss er sein Erbe von nunmehr 70.000,– Euro nur noch mit 7 % versteuern und 4.900,– Euro Erbschaftsteuer zahlen. Von der bereits geleisteten Erbschaftsteuer von 16.500,– Euro bekommt er 11.600,– Euro zurückerstattet.

Vorsorge über das Testament hinaus

Jeder von uns kann durch einen Unfall, eine Krankheit oder am Ende des Lebens in eine Situation geraten, in der er nicht mehr in der Lage ist, eigenständig Entscheidungen zu treffen. Zum Glück gibt es Möglichkeiten, dem vorzugreifen und so die Umsetzung des eigenen Willens zu sichern.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie fest, ob sie in zukünftige Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen.

Die Patientenverfügung gibt Ihnen also die Möglichkeit, im Voraus festzulegen, ob und wie eine ärztliche Behandlung erfolgen soll, für den Fall, dass Sie Ihren eigenen Willen krankheitsbedingt nicht mehr äußern können.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit, Hilfs- oder Betreuungsbedürftigkeit (zum Beispiel aufgrund einer Demenz), eine andere Person mit der Wahrnehmung finanzieller und persönlicher Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber bestimmt eine oder mehrere Personen, die ihn vertreten sollen, wenn er seine Aufgaben nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vollmacht muss schriftlich verfasst und der Bevollmächtigte darin genannt werden. Bezeichnet wird der Bevollmächtigte mit Vor- und Zunamen, Adresse und Geburtsdatum. Zu folgenden Bereichen können Regelungen getroffen werden:

Vermögensverwaltung, Rechtsgeschäfte in Vermögensangelegenheiten, Gesundheitssorge, Pflegebedürftigkeit, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, Post- und Fernmeldeverkehr, Behörden, Todesfall. Die Erteilung wie auch der Widerruf der Vollmacht setzen die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Auf jeden Fall sollte geregelt werden, ob die Vollmacht nur zu Lebzeiten oder auch über den Tod hinaus (transmortale Vollmacht) oder sogar nur im Todesfall (postmortale Vollmacht) gelten soll. Dies kann sinnvoll sein, um bestimmte Nachlassangelegenheiten (z. B. den Verkauf von Wertpapieren) schon vor Eröffnung des Testaments und Erteilung eines Erbscheins durch den Bevollmächtigten zu regeln.

Die Vollmacht kann zwar auch privatschriftlich erteilt werden, eine höhere Akzeptanz im Rechtsverkehr wird jedoch erreicht, wenn Sie Ihre Unterschrift durch einen Notar oder einen Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Dies kostet zwischen 10 Euro und 70 Euro zzgl. MwSt.

Einen noch höheren Beweiswert besitzt eine notariell beurkundete Vollmacht. Diese ist zwar mit höheren Kosten verbunden, empfiehlt sich aber im Rechtsverkehr, wenn der Bevollmächtigte befugt sein soll, Grundstücksgeschäfte wie Kauf, Verkauf oder Belastung mit einer Grundschuld vornehmen zu können. Der Verkauf einer Immobilie kann z. B. erforderlich sein, um eine Pflege zu finanzieren. Notwendig ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht jedenfalls dann, wenn die Vollmacht unwiderruflich erteilt werden soll.

Banken benötigen neben einer Vorsorgevollmacht häufig sogar noch eine Kontovollmacht, die unter Verwendung ihrer eigenen Bankformulare erteilt worden ist. Dies sollte unbedingt mit der eigenen Bank vorab geklärt werden.

Eine spätere Geschäftsunfähigkeit führt nicht zum Erlöschen der Vollmacht.

Betreuungsrecht

Sollten Sie aufgrund einer psychischen oder geistigen Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können, so bestellt das Betreuungsgericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen für Sie einen Betreuer. Die Bestellung des Betreuers vermeiden Sie, indem Sie einen Bevollmächtigten benennen.

Im Vordergrund stehen dabei Wohl und Wille des Betroffenen; die Belange Dritter sind nachrangig. Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten in dem Aufgabenkreis rechtlich zu regeln, für den er bestellt ist. Er ist nicht für die tatsächliche Betreuung (Pflege, Hauswirtschaft, soziale Betreuung usw.) zuständig, aber er hat diese zu organisieren.

Der Betreuer muss anders als der Bevollmächtigte dem zuständigen Gericht jährlich Rechenschaft ablegen. Manche sehen gerade darin einen Vorteil der Betreuung, andere möchten ungern Fremden (wie dem Betreuer oder dem für die Prüfung der Rechenschaftsberichte zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts) Einblick in ihre Vermögensangelegenheiten geben.

Wird eine Betreuung gewünscht, kann man durch eine sogenannte Betreuungsverfügung zumindest die Person des Betreuers bestimmen und Wünsche hinsichtlich der Betreuung äußern.

Eine solche Betreuungsverfügung sollte sinnvollerweise auch von dem zur Betreuungsübernahme Bezeichneten mit unterschrieben und vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit getroffen werden. Sie könnte vom Betreuten aber auch noch nach Verlust der Geschäftsfähigkeit widerrufen oder ergänzt werden, weil es sich im Gegensatz zur Vollmacht nicht um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelt, sondern um Wünsche.

Wünsche müssen vom Gericht und vom Betreuer berücksichtigt werden, sofern das Wohl des Betreuten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

DON BOSCO

Impressum
© 2026 Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos (Hrsg.), St.-Wolfgangs-Platz 10, 81669 München
Tel.: 089 / 48008-426, Fax: 089 / 48008-429, provinzverwaltung@donbosco.de, www.donbosco.de
Foto S. 2: iStockphoto©Gajus

IN KOOPERATION VON

DON BOSCO

Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos

St.-Wolfgangs-Platz 10
81669 München
Tel.: 089 / 48 008-426
Fax: 089 / 48 008-429
provinzverwaltung@donbosco.de
www.donbosco.de

DON BOSCO
MISSION BONN

Don Bosco Mission Bonn

Sträßchensweg 3
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 539 65-20
Fax: 0228 / 539 65-65
info@donboscomission.de
www.donboscomission.de

DON BOSCO
STIFTUNGSZENTRUM

Don Bosco Stiftungszentrum

Landshuter Allee 11
80637 München
Tel. 089 / 744 200-270
Fax: 089 / 744 200-300
info@donbosco-stiftungszentrum.de
www.donbosco-stiftungszentrum.de